

ANTRAG 7
der ÖAAB-FCG-AK-Fraktion an die 169. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 26. November 2020 in Salzburg

45 Jahre sind genug und müssen es auch weiterhin bleiben!

Wer vor Erreichung des Regelpensionsalters (Männer vollendetes 65. Lebensjahr, Frauen vollendetes 60. Lebensjahr) eine Pension in Anspruch genommen hat, war und ist mit teilweisen massiven Abschlägen konfrontiert.

Im Herbst 2019 wurde seitens des Gesetzgebers beschlossen, dass u.a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, wobei 60 Monate der Kindererziehung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wurden, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, ab 01.01.2020 abschlagsfrei in Pension gehen können. Diese Regelung ist seit 01.01.2020 in Kraft. Schon kurz nach der Beschlussfassung, und noch vor Inkrafttreten, und nun wieder nach nicht einmal einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung, wurde seitens der Regierungsverantwortlichen, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, angekündigt, dass diese Regelung so rasch als rechtlich möglich abgeschafft werden soll.

Begründet wird dies zum einen mit den mit dieser Regelung verbundenen Mehrkosten zum anderen damit, dass diese Regelung ungerecht sei, weil hauptsächlich „nur“ Männer davon profitieren, Frauen sohin benachteiligt werden würden. Wer hier von Ungerechtigkeit spricht verkennt aber nicht nur die derzeitige und zukünftige Rechtslage, sondern übersieht auch die Tatsache, dass der von der Regelung umfasste Personenkreis mit seinen Beiträgen maßgeblich zur Finanzierung des Pensionssystems beiträgt.

Dass durch die neue Regelung derzeit überwiegend nur Männer die Möglichkeit haben, vor Erreichung des Regelpensionsalters abschlagsfrei in Pension gehen zu können, ist Fakt. Geschuldet ist dies aber einzig und allein der Tatsache, dass ausgehend vom Umstand, dass die 45 für die Abschlagsfreiheit notwendigen Jahre einer Erwerbstätigkeit frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr erreicht werden können.

Das 60. Lebensjahr ist aber gleichzeitig das aktuelle Regelpensionsalter für Frauen. Sie können daher mit Erreichung des 60. Lebensjahres die Pension abschlagsfrei in Anspruch nehmen, egal ob 45 Jahre mit oder ohne Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten überhaupt erreicht werden oder nicht.

Mit der schrittweisen Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen an das der Männer, beginnend mit dem Jahr 2024, führt dies in einigen Jahren für die damit betroffenen Jahrgänge aber dazu, dass auch für sie das Regelpensionsalter das Alter

für die „Hacklerregelung“ übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt sind auch Frauen von der geplanten Abschaffung der Abschlagsfreiheit betroffen. Auch für sie muss vorausschauend die Möglichkeit bestehen bleiben, vor Erreichung des Regelpensionsalters, eine abschlagsfreie Pension in Anspruch nehmen zu können. Auf diese zukünftige Situation wurde bei der Beschlussfassung im Jahr 2019 sicherlich schon Bedacht genommen, zumal eben die Gleichstellung von Zeiten der Kindererziehung auf Frauen abzielt, da in der Mehrheit der, in der Praxis auftretenden, Fälle, klar bestätigt werden kann, dass die Kindererziehungszeiten in Bezug auf die Männer (derzeit) praktisch keine Rolle spielen.

Da Kindererziehungszeiten überwiegend Frauen zukommen, ist nicht zuletzt die derzeitige Regelung zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten in den Pensionsversicherungszeiten verantwortlich für folgende traurige Statistik: Nur 2 % der Frauen schaffen 45 Pensionsbeitragsjahre, aber 52 % der Männer. Die Alterspensionen von Frauen waren im Jahr 2017 um 50,1 % niedriger als jene der Männer. Armutsgefährdete Personen über 65 sind zu 70 % weiblich.

Die Situation dieser armutsgefährdeten Frauen könnte durch folgende Regelung massiv verbessert werden: Zusätzlich zu den bisherigen Kindererziehungszeiten bis zum 4. Lebensjahr werden auch im 5. und 6. Lebensjahr des Kindes 66 % und im 7. und 8. Lebensjahr 33 % der Bemessungsgrundlage der Kindererziehungszeiten angerechnet. Auch diese verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten soll (bis maximal zur Höchstbeitragsgrundlage) auch neben einer Erwerbstätigkeit angerechnet werden.

Jenen Menschen, die bereits ältere Kinder haben und denen in der Vergangenheit bereits Kindererziehungszeiten zugesprochen wurden, sollen nachträglich die zusätzlichen Kindererziehungszeiten auf ihren Pensionskonten gutgeschrieben werden.

Die aktuelle Diskussion sorgt insgesamt dafür, dass das Vertrauen in die staatliche Pensionsversicherung erheblich erschüttert wird. Gerade im Bereich der Pensionsversicherung ist eine längerfristige Planbarkeit für die Versicherten das Um und Auf. Ein ständiges „Mühle auf Mühle zu“-Vorgehen bewirkt Unsicherheit, mangelnde Planbarkeit und jedenfalls Unzufriedenheit.

Wenn in diesem Zusammenhang schon von Ungerechtigkeiten gesprochen wird, so sind diese darin zu erkennen, dass viele Nachschärfungen bis dato nicht angegangen wurden. So ist es sicherlich notwendig, die derzeitigen Regeln zu ergänzen. Insbesondere müssen sowohl die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes als auch die Zeiten des Beschäftigungsverbotens vor der Geburt eines Kindes auf die 45, für die Abschlagsfreiheit notwendigen, Beitragsjahre angerechnet und die in den Jahren 2014 bis 2019 mit Abschlägen verbundenen Pensionsleistungen, bei Erfüllung der derzeit geltenden Bestimmungen abschlagsfrei gestellt werden.

Zudem ist es notwendig, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten diesem Antrag entsprechend anzupassen, um u.a. der Altersarmut, die überwiegend Frauen betrifft, endlich effektiv entgegen zu können.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher

1. die Bundesregierung auf, von einem auf Abschaffung der Abschlagsfreiheit abzielenden Antrag Abstand zu nehmen
2. ersucht den Gesetzgeber einem entsprechenden Vorschlag eine Absage zu erteilen und
3. dass seitens des zuständigen Bundesministeriums ein Vorschlag eingebracht wird, wonach die Zeiten des Präsenz-, Zivildienstes oder Ausbildungsdienstes sowie Zeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt den Zeiten einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt und auch alle Personen, die bei ihrem tatsächlichen Pensionsbeginn die ab 01.01.2020 geltenden Bestimmungen erfüllt haben, nachträglich ab 01.01.2020 abschlagsfrei gestellt werden.
4. Außerdem wird die Bundesregierung dazu aufgefordert einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach zusätzlich zu den bisherigen Kindererziehungszeiten bis zum 4. Lebensjahr auch im 5. und 6. Lebensjahr des Kindes 66 % und im 7. und 8. Lebensjahr 33 % der Bemessungsgrundlage als Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------